

GEMEINDE ALTENSTADT  
Az. VG-I/5-610-26

**Vollzug des Baugesetzbuches;**

**hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das  
Gewerbegebiet „An der Südlichen Keltenstraße“**

Die Gemeinde Altenstadt erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) folgende Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „An der Südlichen Keltenstraße“ vom 21.04.2009 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In § 11 „Werbeanlagen“ erhält Ziff. 2 folgende Fassung:

„Die Oberkante einer freistehenden Werbeanlage ist auf max. 4 m über Fahrbahnniveau bzw. über dem natürlichen Gelände beschränkt.“

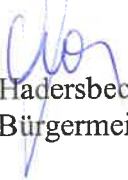
§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die bisherige Satzung erlaubt eine zulässige Höhe von max. 7 m. Dies erscheint überdimensioniert und ortsbildstörend. Der Gemeinderat Altenstadt hat daher in seiner Sitzung am 15.12.2009 beschlossen, die max. Höhe auf 4 m zu beschränken.

Altenstadt, den 22.12.2009  
Gemeinde Altenstadt

  
Hadersbeck  
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 15.12.2009
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 12.01.2010 mitgeteilt, dass mit der Änderung Einverständnis besteht.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 09.02.2010.
4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 10.02.2010 ist die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes am 10.02.2010 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 11.02.2010  
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt  
i.A.

  
Seelig

